

Produktzertifizierungsprogramm

Programmeigner

Die Metall-Zert GmbH als akkreditierte Zertifizierungsstelle für Produkte mit der Akkreditierungsnummer D-ZE-19192-01 ist für vorliegendes Zertifizierungsprogramm verantwortlich.

Anwendungsbereich und Anforderungen

A. EN 1090-1:2009 + A1:2011

Das Zertifizierungsprogramm legt die Regeln, die Verfahren und das Management fest, um die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach EN 1090-1:2009+ A1:2011 im System 2+ auszuführen.

Die Metall-Zert GmbH ist eine notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit der Kennnummer NB 2374.

Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) auf der Grundlage folgender, von der Stelle vorgenommene Bewertungen und Überprüfungen:

1. Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle;
2. kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) des Herstellers muss den festgelegten Anforderungen der harmonisierten Produktnorm EN 1090-1 und den zutreffenden Ausführungsnormen EN 1090-2 bis EN 1090-5 für die Herstellung von Stahl- und/oder Aluminiumbauteilen genügen.

B. EN ISO 3834-ff

Das Zertifizierungsprogramm legt die Regeln, Verfahren und das Management fest, um Schweißbetriebe hinsichtlich der „Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen“ nach DIN EN ISO 3834-ff zu bewerten und zu zertifizieren.

Die Anforderungen ergeben sich aus:

| | |
|------------------------|--|
| DIN EN ISO 3834-1:2022 | Kriterien für die Auswahl der geeigneten Stufe der Qualitätsanforderungen |
| DIN EN ISO 3834-2:2021 | Umfassende Qualitätsanforderungen |
| DIN EN ISO 3834-3:2021 | Standardqualitätsanforderungen |
| DIN EN ISO 3834-4:2021 | Elementare Qualitätsanforderungen |
| DIN EN ISO 3834-5:2022 | Dokumente, deren Anforderungen erfüllt werden müssen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach EN ISO 3834-2, EN ISO 3834-3 oder EN ISO 3834-4 nachzuweisen |
| CEN ISO/TR 3834-6:2007 | Richtlinien zur Einführung von EN ISO 3834 |
| EA-6/02 M:2022 | EA-Leitfaden für die Anwendung von ISO/IEC 17065 und ISO/IEC 17021 für die Zertifizierung nach EN ISO 3834 |

Informationsphasen und Auditvorbereitung

Bei der Kontaktaufnahme des Kunden (Hersteller) mit der Metall-Zert GmbH erfolgt immer ein Hinweis auf www.metall-zert.de und die dort eingestellten vertraglichen und sonstigen Informationen zur Zertifizierungstätigkeit der Metall-Zert GmbH.

Formblätter zur Angebotsanfrage (FB-009-W) und Antrag auf Zertifizierung (FB-002-W) werden über die Internetseite und auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Auf Wunsch des Kunden erhält dieser ein schriftliches Angebot auf Grundlage der vorher mit Hilfe von FB-009-W geklärten Rahmenbedingungen.

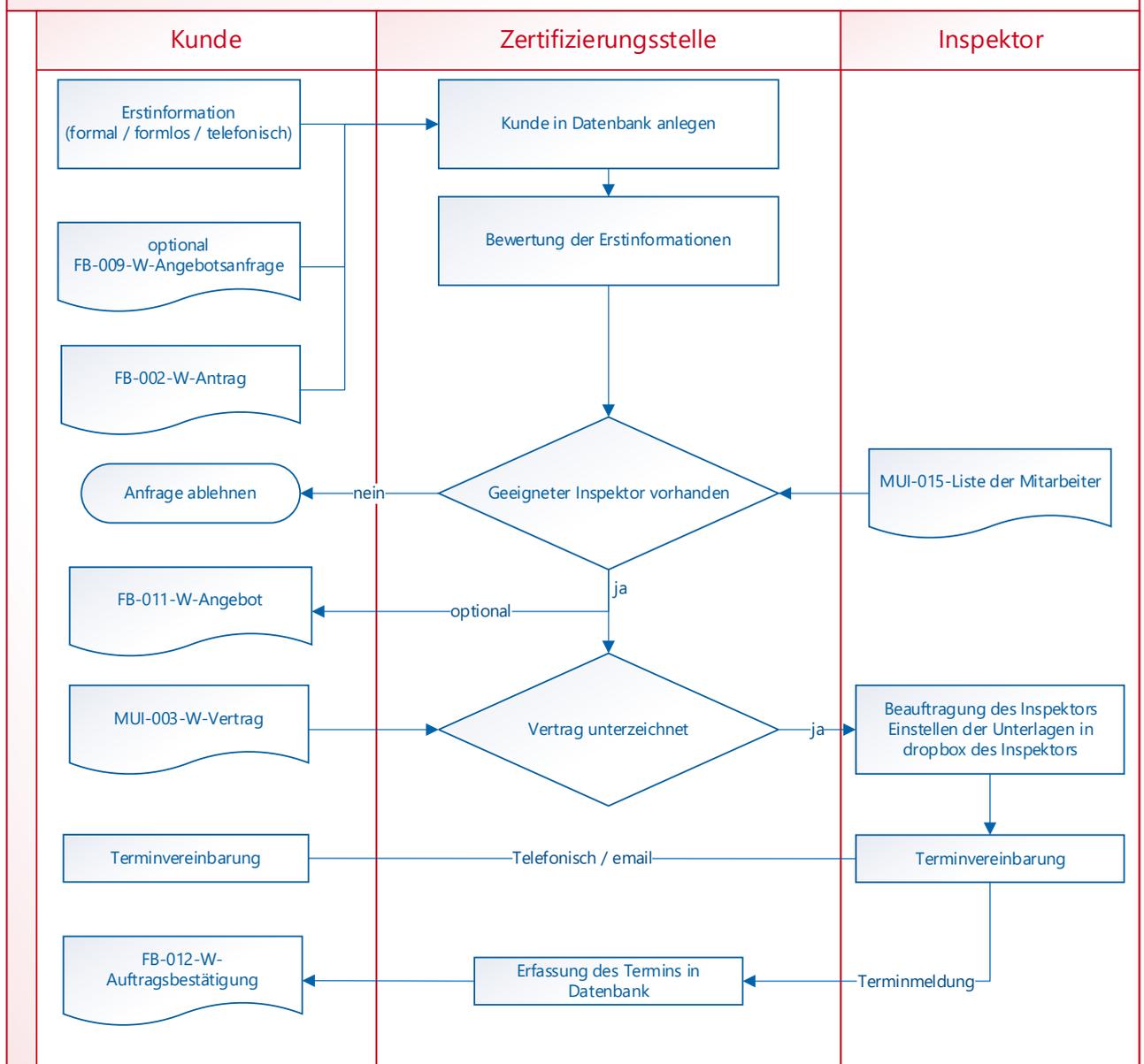
Die Zertifizierung muss entweder mit „FB-002-W“ beantragt werden oder kann bei vorheriger Angebotsanfrage mit FB-009-W durch Bestätigung des Angebots (FB-011-W) beauftragt werden.

Fehlende oder unklare Informationen können telefonisch mit dem Antragsteller geklärt werden. Die gesammelten Informationen bilden die Basis für die Zertifizierungsstelle,

- um festzustellen, ob der Antrag vom Geltungsbereich der Akkreditierung abgedeckt ist
- um einen geeigneten Inspektor auszuwählen
- um die Kosten für die Zertifizierung kalkulieren zu können

Ist der Antrag außerhalb des Geltungsbereichs der Akkreditierung oder stehen für einen Antrag keine Inspektoren mit der erforderlichen Kompetenz zur Verfügung, wird der Auftrag abgelehnt. Nach Auftragsannahme durch Metall-Zert und Terminvereinbarung erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung.

Beauftragungsprozess



Evaluierung / Bewertung / Zertifizierungsentscheidung

Die Evaluierung des Herstellers findet im Rahmen einer Inspektion (Erstinspektion/Überwachung zur Erstzertifizierung bzw. laufende Überwachung/Überwachung zur Re-Zertifizierung) am Standort der Fertigungsstätte(n) des Kunden statt.

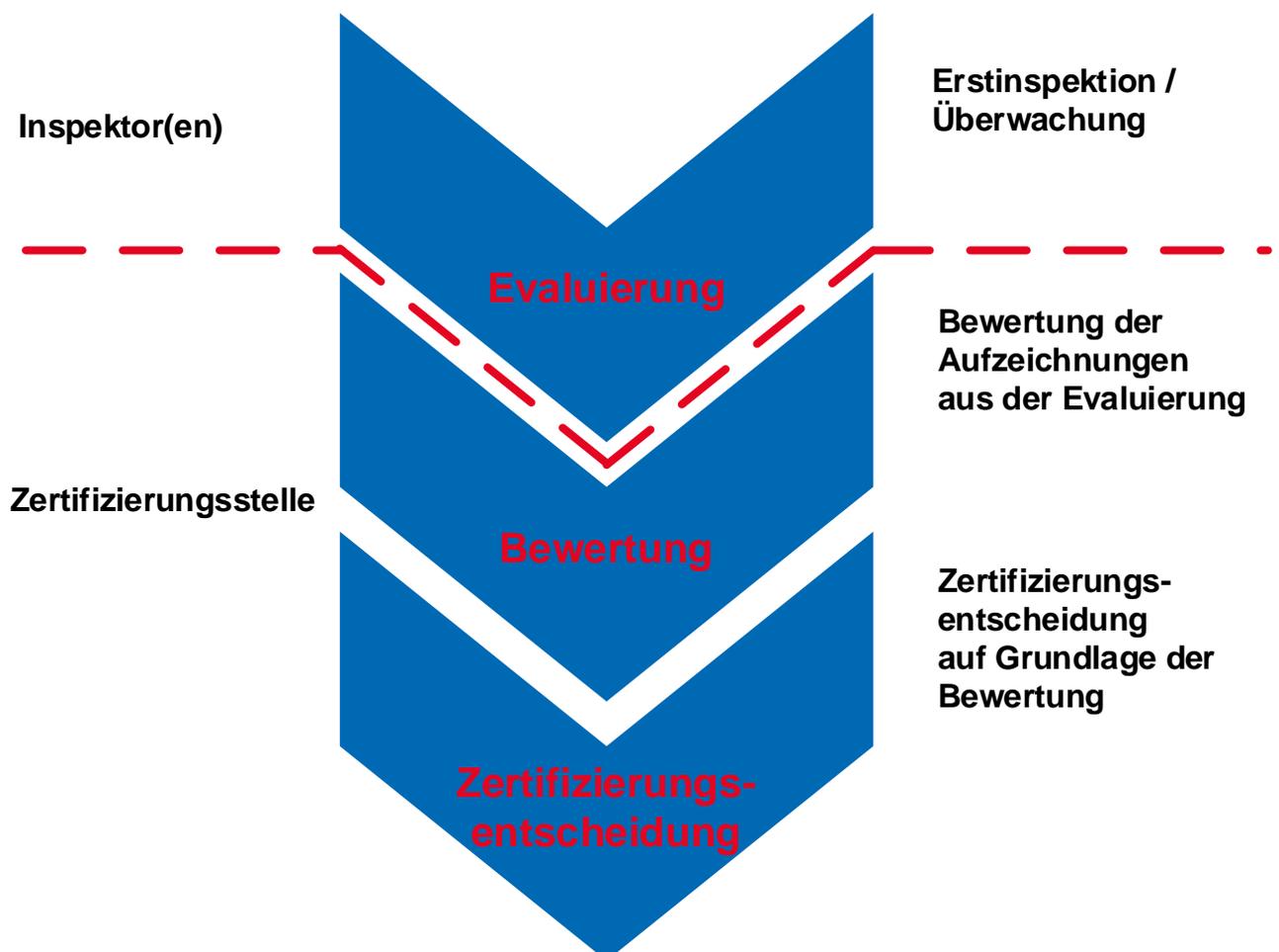
Bei Herstellern, die wesentliche Teile ihrer schweißtechnischen Tätigkeiten auf Baustellen durchführen, ist ein Baustellenbesuch erforderlich.

In „MUI-014-W-Arbeitsanweisung-ISO3834“ bzw. „MUI-017-W-Arbeitsanweisung-EN1090“ sind die einzelnen Arbeitsschritte einer Inspektion beschrieben.

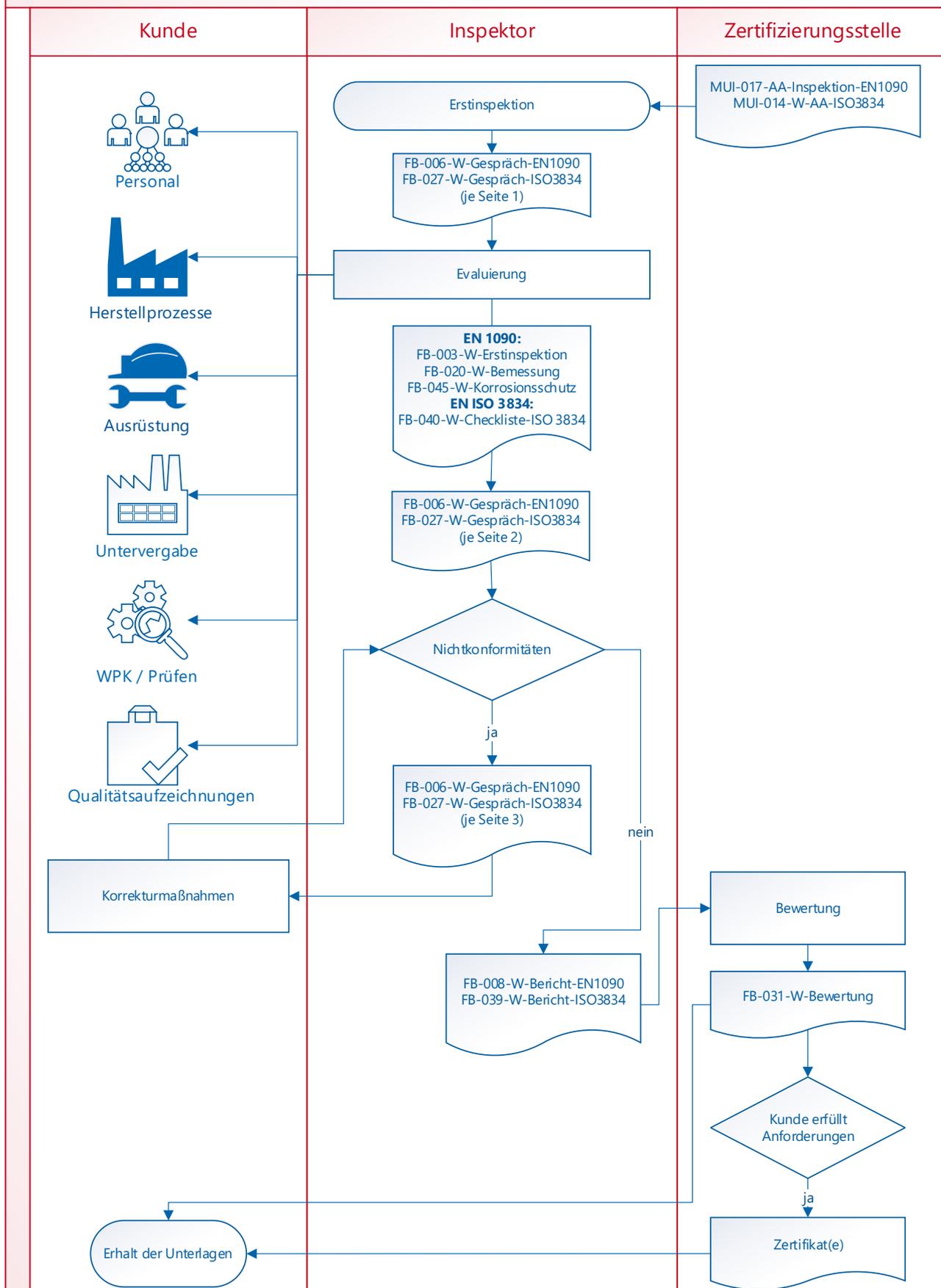
Als Abschluss der Evaluierung erstellt der Inspektor einen Bericht mit abschließender Empfehlung, für oder gegen eine Zertifizierung des Herstellers.

Die Zertifizierungsstelle bewertet die Aufzeichnungen aus der Evaluierung und trifft auf Basis ihrer Bewertung die Zertifizierungsentscheidung.

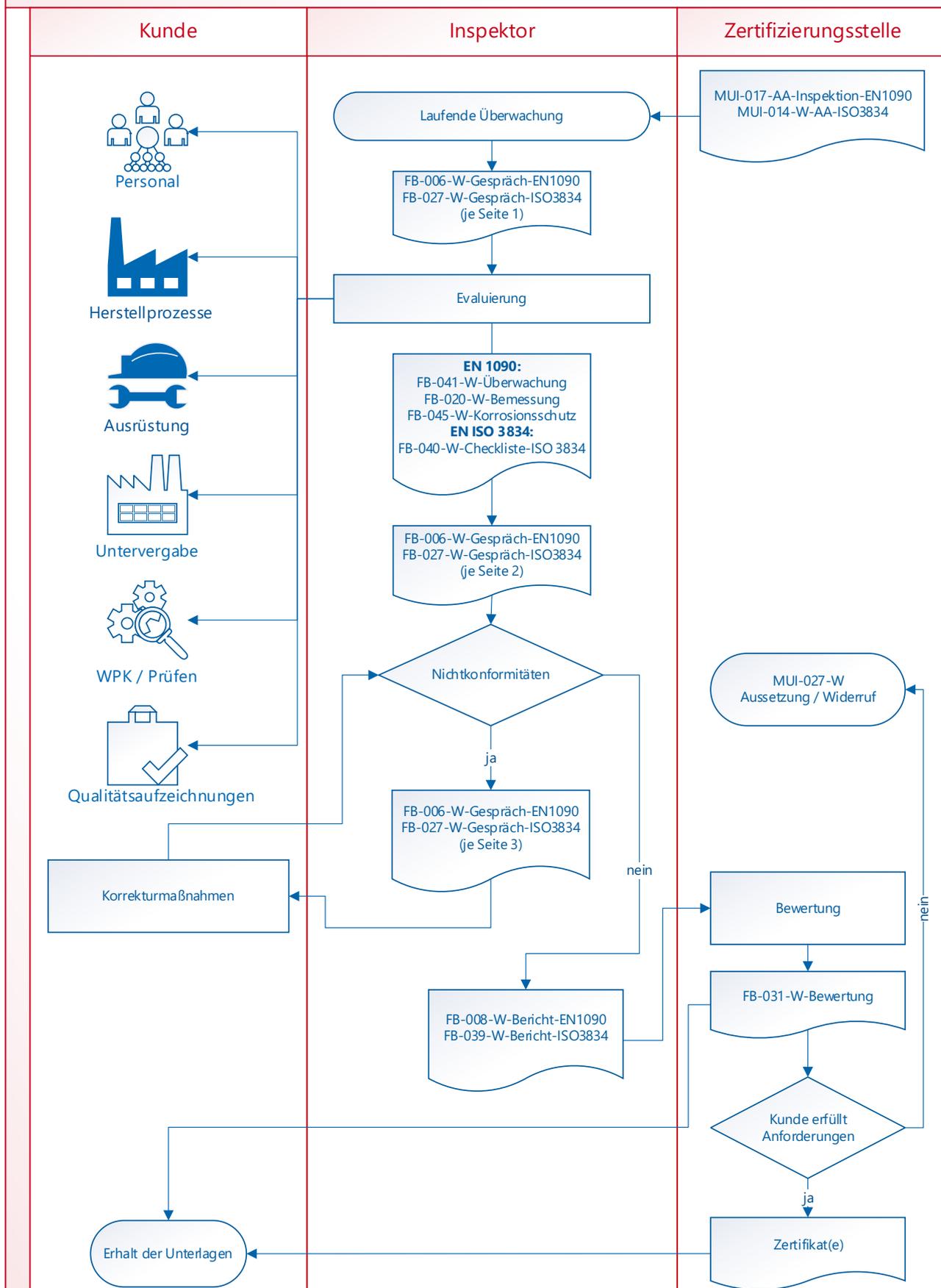
Der Kunde erhält von der Zertifizierungsstelle den Bericht des Inspektors, die Bewertung der Zertifizierungsstelle und bei positiver Zertifizierungsentscheidung ein Zertifikat.



Audit-Phase: Erstinspektion / Überwachung zur Erstzertifizierung



Audit-Phase: laufende Überwachung / Überwachung zur Re-Zertifizierung



Änderungen

Der Umgang mit Änderungen, die durch den Kunden ausgelöst wurden und sich auf dessen Zertifizierung auswirken können, sind in MUI-030-W beschrieben.

Aussetzung und Entzug der Zertifizierung

Nichtkonformitäten

Der Kunde muss für Nichtkonformitäten, die im Rahmen der Erstinspektion oder laufenden Überwachung festgestellt wurden, geeignete Maßnahmen zur Änderung einleiten. Die Behebung der Nichtkonformitäten ist der Zertifizierungsstelle innerhalb der festgelegten Frist nachzuweisen.

Kommt der Kunde dem nicht nach, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung verweigern beziehungsweise wird die bestehende Zertifizierung widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt.

Der Kunde muss Metall-Zert über Nichtkonformitäten unverzüglich unterrichten.

- Im Geltungsbereich EN 1090-1 zu Nichtkonformitäten an hergestellten und in Verkehr gebrachten Produkten, soweit es die Grundanforderung „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ betrifft.
- Im Geltungsbereich EN ISO 3834 zu Ausmaß und Art von Nichtkonformitäten an schweißtechnisch verarbeiteten Produkten.

Der Kunde muss mit Bekanntwerden der Nichtkonformität geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Metall-Zert kann die Zertifizierung bis zur Umsetzung der Korrekturmaßnahme aussetzen.

Wird eine Korrekturmaßnahme von Metall-Zert als nicht ausreichend erachtet, kann Metall-Zert die Zertifizierung widerrufen, einschränken oder aussetzen.

Metall-Zert kann eine Inspektion außerhalb der vereinbarten Überwachungsintervalle verlangen.

Die Pflichten des Kunden bei Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte gemäß BauPVO oder vertraglicher Verpflichtungen mit dem Auftragnehmer bleiben davon unberührt.

Aussetzung

Wird eine Zertifizierung ausgesetzt, müssen die Zertifikate für die Dauer der Aussetzung an Metall-Zert zurückgegeben werden.

Für die Dauer der Aussetzung darf keine Bezugnahme auf die Zertifizierung, bzw. keine Verwendung von Logos der Metall-Zert in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren, Internetseiten oder Werbematerialien mehr erfolgen.

- Werden Nichtkonformitäten beim Kunden festgestellt, die die Herstellung von normkonformen Produkten in Zweifel ziehen, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung aussetzen, bis die Nichtkonformitäten nachweislich behoben sind.
- Wird vom Kunden kein vorgeschlagener Überwachungstermin wahrgenommen, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung aussetzen.
- Wenn eine geänderte Unternehmenssituation unklar ist (z.B. Insolvenz, Wegfall von Verantwortlichen usw.), kann die Zertifizierung bis zur Klärung ausgesetzt werden.
- Der Kunde kann seine Zertifizierung auf Antrag aussetzen.

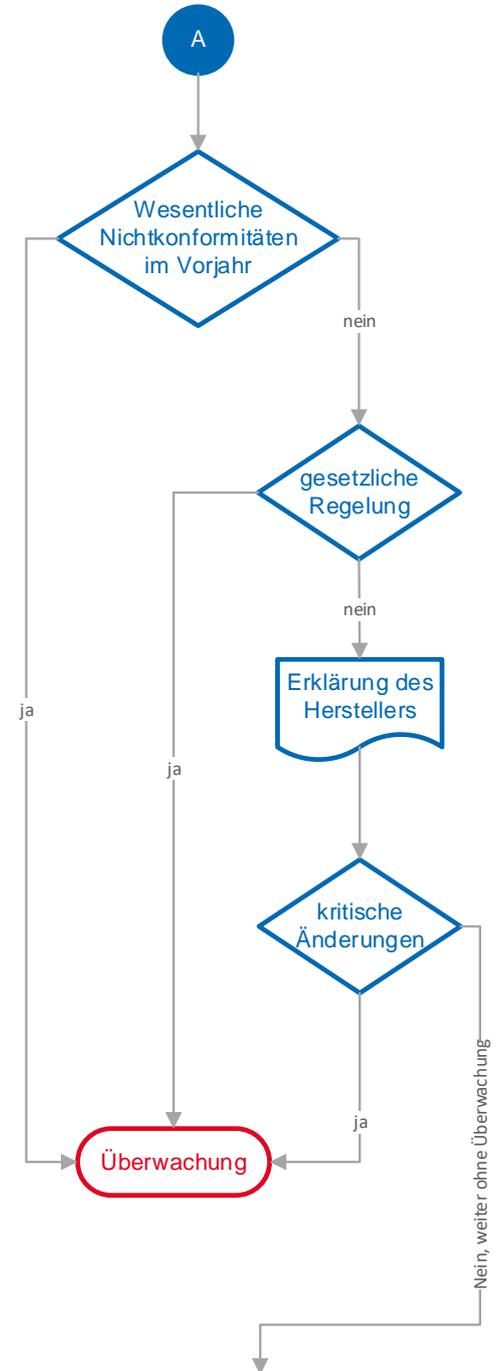
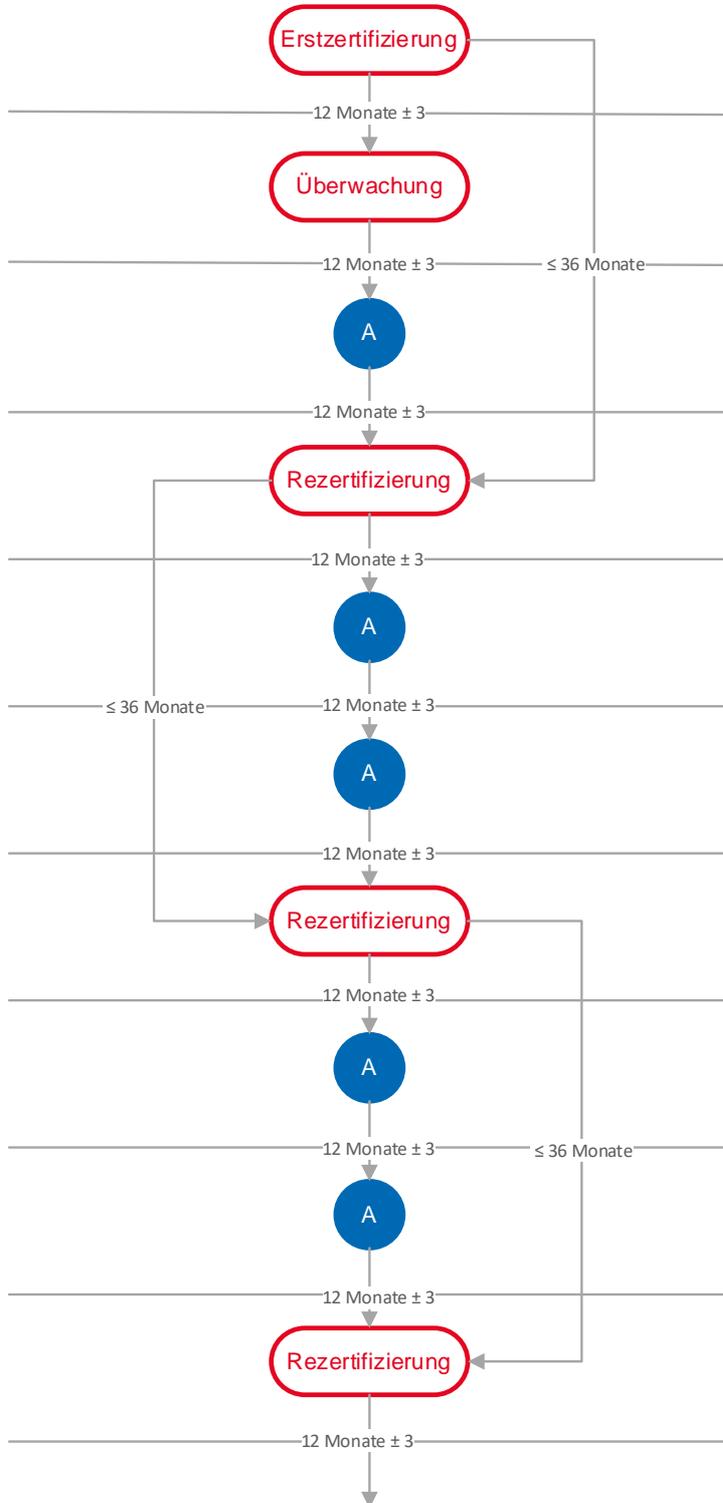
Die Zertifizierung kann maximal ein Jahr, gerechnet vom planmäßigen Überwachungsdatum, ausgesetzt werden.

Widerruf / Zurückziehung

Werden Nichtkonformitäten beim Hersteller festgestellt, die die Herstellung von normkonformen Produkten in Zweifel ziehen, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung widerrufen.

Der Überwachungsvertrag wird gekündigt und die ausgestellten Zertifikate müssen vom Kunden an Metall-Zert zurückgegeben werden.

Überwachungs-Zyklus – EN ISO 3834



Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Metall-Zert bewahrt alle Aufzeichnungen, die als Nachweis dienen, dass die Anforderungen an den Zertifizierungsprozess wirksam erfüllt worden sind, mindestens 10 Jahre auf, sofern nicht andere behördliche oder gesetzliche Vorschriften dem widersprechen.

Dokumente oder Aufzeichnungen, die nicht länger aufbewahrt werden sollen, werden entsprechend vernichtet.

Metall-Zert verpflichtet sich, alle Informationen als geschützt zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die der Kunde öffentlich zugänglich macht, oder für die zwischen Metall-Zert und dem Kunden eine andere Vereinbarung besteht, z. B. zum Zwecke der Beantwortung von Beschwerden. Metall-Zert weist interne und externe Inspektoren zur Geheimhaltung an.

Davon abweichend hat Metall-Zert das Recht, alle auftragsbezogenen Daten, wie z.B. Dokumentationsunterlagen zum Zertifizierungsvorgang dem Ausschuss für Unparteilichkeit der Metall-Zert, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) und berechtigten Behörden zugänglich zu machen.

Anforderungen, die vom Kunden zu erfüllen sind

Der Kunde verpflichtet sich vertraglich, folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch Metall-Zert mitgeteilt werden
- b) dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für:
 - 1) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftragnehmern des Kunden
 - 2) die Untersuchung von Beschwerden
 - 3) die Teilnahme von Beobachtern
- d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben
- e) die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen
- g) wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden
- h) bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen
- i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen
- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und

- 1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen
 - 2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren
- k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.
- Beispiele für Veränderungen können miteinschließen:
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft
 - Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal)
 - Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode
 - Kontaktadressen und Produktionsstätten
 - wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem

Änderungen von Anforderungen

Über Änderungen zu Anforderungen werden Kunden im Regelfall durch Einstellen der Informationen unter www.metall-zert.de informiert.

Über gesetzliche oder normative Änderungen hat sich der Kunde grundsätzlich selbst zu informieren. Diese werden, soweit zutreffend, automatisch Bestandteil der Zertifizierungsanforderungen.

Bei widersprüchlichen Anforderungen gilt Gesetz vor Norm.

Auslegungen der Europäischen Kommission, der Group of notified bodys, der European co-operation for Accreditation (EA) und der nationalen Baubehörden werden automatisch Bestandteil der Zertifizierungsanforderungen.

Unparteilichkeit

Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit hat Metall-Zert einen Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit (ASU) benannt, der nach „MUI-012-Satzung für Ausschuss zur Unparteilichkeit“ tätig ist. In dieser sind auch die Mitglieder des Ausschusses benannt.

Personal

Die Zertifizierungsstelle trifft auf Basis der Anforderungen der jeweiligen Zertifizierung und den ermittelten Kompetenzen ihrer zur Verfügung stehenden Inspektoren, wer für eine Inspektion eingesetzt wird.

Will der Kunde einen Inspektor ablehnen, so muss er die Ablehnungsgründe unverzüglich nach Bekanntgabe des Inspektors schriftlich vorbringen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob die Ablehnungsgründe ausreichen.

Der Einsatz eines Inspektors bei einem Kunden begründet nicht, dass dieser Inspektor zur nächsten Überwachung wieder eingesetzt wird.

Das Kompetenz-Management ist in MUI-046 beschrieben.

Inspektoren und Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle dürfen

- a) nicht Entwickler, Hersteller, Installateur, Verteiler oder Instandhalter des zertifizierten Produkts sein;
- b) nicht Entwickler, Implementierender, Betreiber oder Betreuer des zertifizierten Prozesses sein;
- c) nicht Entwickler, Einführender, Bereitsteller oder Aufrechterhaltender der zertifizierten Dienstleistung sein;
- d) keine Beratungen für ihre Kunden anbieten oder bereitstellen;
- e) keine Managementsystemberatung oder interne Audits für ihre Kunden anbieten oder bereitstellen

Öffentlich zugängliche Informationen

Alle zur Kontaktaufnahme, Antragsstellung und Überwachung/Zertifizierung wichtigen Informationen sind auf der Internetseite www.metall-zert.de verfügbar oder werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Metall-Zert erhält keine finanzielle Unterstützung Dritter.

Allgemeine Informationen zu den Gebühren finden sich auf der Internetseite www.metall-zert.de. Interessenten erhalten auf Anfrage ein individuelles Angebot.

Informationen zum Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen finden sich auf www.metall-zert.de.

Inhalt, Bedingungen und Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung des Verzeichnisses von zertifizierten Produkten durch die Zertifizierungsstelle

Auskünfte zur Echtheit von Zertifikaten, werden nach Nennung des Herstellers oder der Zertifikatsnummer an jedermann erteilt.

Der Widerruf oder die Aussetzung von Zertifikaten dürfen ohne Angabe der Gründe für den Widerruf bzw. der Aussetzung durch Metall-Zert veröffentlicht werden.

Die Gültigkeit von Zertifikaten kann auf www.metall-zert.de überprüft werden oder erfolgt auf schriftliche Anfrage mit Nennung der Zertifikatsnummer oder des Zertifikatsinhabers.

Metall-Zert erteilt dabei folgende Auskünfte:

- Status (aktiv, ausgesetzt, gekündigt/widerrufen) des angefragten Zertifikats.
- Name des Zertifikatsinhabers, bei Anfrage über Zertifikatsnummer
- Beginn der Gültigkeit der Zertifizierung
- Grundlage der Zertifizierung:
 - EN 1090-1: Ausführungsnorm (EN 1090-2 bis -3) und Ausführungsklasse (EXC1 bis 4)
 - EN ISO 3834: Qualitätsanforderungen (EN ISO 3834-2 bis 4)

Verträge mit Kunden

Eine Beschreibung der Rechte und Pflichten der Antragsteller und Kunden findet sich im Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag MUI-003-W (für EN 1090-1) bzw. MUI-026-W (für EN ISO 3834).

Beschwerden und Einsprüche

Der Kunde und Dritte haben das Recht auf Beschwerden und Einsprüche. Diese sind in schriftlicher Form an die Metall-Zert zu richten. Beschwerden und Einsprüche werden gemäß den unter www.metall-zert.de veröffentlichten Verfahren behandelt.

Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen Eigentümerschaft, Nutzung und Kontrolle der Zeichen

Metall-Zert ist und bleibt alleiniger Eigentümer der von ihr ausgestellten Zertifikate.

Dem Kunden wird lediglich ein, in Bezug auf die entsprechende Geltungsdauer und den weiteren Regeln, zeitlich begrenztes Recht zur Verwendung übertragen.

Zertifikate dürfen nur maßstabsgetreu und nicht in Auszügen verwendet werden.

Wenn die Zertifizierung werbend verwendet wird, darf dies nicht in irreführender Weise geschehen. Insbesondere darf nicht der Anschein geweckt werden, dass mit der Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) das Produkt als solches zertifiziert oder durch die Zertifizierungsstelle überprüft wäre.



Die Verwendung des Logos von Metall-Zert z.B. im Briefkopf des Herstellers und/oder auf seiner Homepage ist nur nach entsprechender Vereinbarung mit der Metall-Zert GmbH und nur in definierter Verwendung zulässig.

Die erfolgreiche Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Metall-Zert GmbH berechtigt nicht zur Verwendung des Logos der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS).

Wird die Zertifizierung durch Widerruf oder Kündigung beendet oder wird die Zertifizierung geändert oder ausgesetzt, müssen die Zertifikate an Metall-Zert zurückgegeben werden.

Alle physischen oder digitalen Kopien der Zertifikate sind zu vernichten.

Auf Wunsch erhält der Kunde die Zertifikate mit dem Aufdruck „ungültig“ zurück.

Ab diesem Zeitpunkt darf keine Bezugnahme auf die Zertifizierung, bzw. keine Verwendung von Logos der Metall-Zert in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren, Internetseiten oder Werbematerialien mehr erfolgen.

Betrügerischer Anspruch auf Zertifizierung

Stellt Metall-Zert fest, dass Zertifikate, Zeichen oder anderen Mechanismen, die anzeigen, dass ein Produkt zertifiziert ist, falsch oder irreführend verwendet werden, wird der Kunde zur Behebung dieses Umstands aufgefordert.

Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, kann die Zertifizierung ausgesetzt oder widerrufen werden.

Erlangt Metall-Zert Kenntnis über gefälschte Zertifikate, wird gegen den Urheber Strafanzeige wegen Urkundenfälschung gestellt.